dem Aktionsprogramm von Wien, die am 23. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>79</sup>, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und darüber hinaus im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

- 5. nimmt Kenntnis von dem gemäß ihrer Resolution 48/23 vom 24. November 1993 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994<sup>80</sup>;
- 6. begrüßt außerdem die Fortschritte, die in jüngster Zeit auf dem Wege zum vollen Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>81</sup> für alle Staaten in Lateinamerika und der Karibik erzielt worden sind, wodurch die Stellung der Vertragsregion als kernwaffenfreie Zone in nächster Zeit konsolidiert werden kann;
- 7. begrüßt ferner die Bemühungen um die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas<sup>82</sup>, die zum Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika führen:
- 8. bekräftigt die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkergewohnheitsrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>83</sup> seinen Niederschlag gefunden hat, geschützt werden;
- heißt Südafrika in der Gemeinschaft der südatlantischen Staaten wärmstens willkommen;
- 10. dankt der internationalen Gemeinschaft für ihre Bemühungen, insbesondere für die kürzlich verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats, die auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Angola und Liberia abzielen, und begrüßt insbesondere die am 31. Oktober 1994 erfolgte Paraphierung des Protokolls von Lusaka durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas;
- 11. spricht den Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen ihre Anerkennung aus für ihre Bemühungen um die Gewährung von Notstandshilfe an Angola und Liberia und bittet sie nachdrücklich, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;
- 12. beglückwünscht die Regierung Nigerias zu der wertvollen Arbeit, die sie seit der Tagung in Abuja im Jahre 1990 als Koordinator der südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit geleistet hat, und verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die konstruktive Mitwirkung aller Mitglieder der Zone in demselben Zeitraum;
- 13. begrüßt die Angebote der Regierung Südafrikas, Argentiniens und Benins, 1995, 1996 und 1997 die vierte, fünfte und sechste Ministertagung der Zone auszurichten;
  - <sup>79</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.
  - <sup>80</sup> A/49/524.
  - Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.
- <sup>82</sup> Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.
- 83 Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

- 14. begrüßt außerdem das Angebot der Regierung Namibias, Anfang 1995 eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Staaten der Zone auszurichten:
- 15. betont, wie wichtig die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro veranstalteten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung für die Zone sind, und hebt als besonders bemerkenswerte Ergebnisse die Verabschiedung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>84</sup> und der Agenda 21<sup>65</sup> sowie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>85</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>26</sup> hervor, in der Überzeugung, daß ihre Durchführung die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der Zone und zugunsten der internationalen Gemeinschaft insgesamt stärken wird;
- 16. ersucht die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone auf Wunsch geeignete Hilfe bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Zone gewähren;
- 17. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem die Auffassungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt;
- 18. beschließt, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung 2. Dezember 1994

## 49/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach erneuter Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 A vom 6. Dezember 1993 und 48/27 B vom 8. Juli 1994,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>85</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Convention on Biological Diversity (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

unter Hinweis auf die Vereinbarung von Governors Island<sup>87</sup> und den damit zusammenhängenden Pakt von New York<sup>88</sup>,

eingedenk der am 22. August 1994 in Paris veranstalteten Geberkonferenz,

betonend, daß es notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auch weiterhin unterstützt,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island, des Paktes von New York und der Verwirklichung der in ihren Resolutionen enthaltenen Zielsetzungen der Vereinten Nationen erzielt worden sind,

sowie mit Genugtuung darüber, daß Präsident Jean-Bertrand Aristide am 15. Oktober 1994 nach Haiti zurückgekehrt ist und mit ihm die Demokratie im Geiste der nationalen Aussöhnung wiederhergestellt worden ist,

ferner mit Genugtuung über die nach der Rückkehr von Präsident Aristide eingetretene Verbesserung der Menschenrechtssituation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1994 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>89</sup>, insbesondere von seinen Empfehlungen betreffend das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti,

- 1. spricht allen Staaten, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie begleitet haben, ihren Dank aus:
- 2. verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck über die Rückkehr von Präsident Aristide in sein Land, die zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, zur Förderung der Demokratie, zu nationaler Aussöhnung und zur Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Durchführung der verschiedenen Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme Haitis beiträgt;
- 3. würdigt die Bemühungen Präsident Aristides, seiner Regierung, der haitianischen Führungsspitze und der rechtmäßigen staatlichen Organe, die geschaffen wurden, um das Land aus der Krise und in die Gemeinschaft der Nationen zurückzuführen;
- 4. ist erfreut über die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen für die möglichst baldige Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen im Einklang mit der Verfassung Haitis erzielt worden sind, als weiteren Schritt auf dem Wege zur Stärkung der Demokratie in Haiti;
- 5. begrüßt mit lebhafter Genugtuung die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dankt dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für seine Arbeit;

- 6. würdigt die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten und ersucht um die rasche Rückkehr aller Mitglieder der Internationalen Zivilmission nach Haiti mit der Aufgabe, die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen zu verifizieren, die Haiti eingegangen ist, nämlich die Achtung vor den Rechten aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;
- 7. fordert die internationale Gemeinschaft und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auszuweiten, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die für die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlichen haitianischen Institutionen zu stärken;
- 8. ersucht den Generalsekretär, die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, um ein günstiges Umfeld für die Errichtung einer dauerhaften Demokratie und die volle Achtung vor den Menschenrechten zu schaffen;
- 9. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Koordinierung der Bemühungen sicherzustellen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um im Rahmen angemessener Antwortmaßnahmen humanitäre Hilfe zu gewähren und den Entwicklungsbedarf Haitis zu decken;
- ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 11. beschließt, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung 5. Dezember 1994

## 49/28. Seerecht

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der grundlegenden Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>83</sup> für die Wahrung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Anerkennung des universellen Charakters des Übereinkommens und der durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsordnung für die Meere und Ozeane, die die internationale Kommunikation erleichtern und die friedliche Nutzung der Meere und Ozeane, die faire und effiziente Nutzung ihrer Ressourcen, die Erhaltung ihrer lebenden Ressourcen und das Studium, den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt fördern wird.

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Siehe A/47/975-S/26063, Ziffer 5; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26063.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26297.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> A/49/689.